

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Nordvorpommern

Auf der Grundlage der §§ 92, 100, 104 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 186, 187), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 883) und in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 29. Oktober 2012 folgende Satzung erlassen:

Die vorliegende Fassung berücksichtigt:

1. die am 15.10.2001 beschlossene Fassung
2. die am 07.10.2002 beschlossene 1. Änderungssatzung
3. die am 20.06.2005 beschlossene 2. Änderungssatzung
4. die am 05.09.2005 beschlossene 3. Änderungssatzung
5. die am 18.12.2006 beschlossene 4. Änderungssatzung
6. die am 15.10.2007 beschlossene 5. Änderungssatzung
7. die am 02.06.2008 beschlossene 6. Änderungssatzung
8. die am 02.11.2009 beschlossene 7. Änderungssatzung
9. die am 20.12.2010 beschlossene 8. Änderungssatzung
10. die am 29.10.2012 beschlossene Änderungssatzung

§ 1

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung öffentliche Abfallentsorgung werden vom Landkreis Nordvorpommern Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- 2) Gebührenpflichtig ist auch der Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- 3) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen ist Gebührensschuldner, wer die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung benutzt - Benutzer/Abfallerzeuger.

- 4) Gebührenschuldner beim Kauf der amtlich zugelassenen Abfallsäcke ist der Erwerber.
- 5) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung bzw. mit der Anlieferung der Abfälle auf der Abfallentsorgungsanlage Camitz.
- 2) Die Gebührenpflicht endet
 - mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abfallentsorgung,
 - mit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Gebühr bis zum Abschluss des Monats erhoben, in dem die Änderung eintritt.
- 3) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist die neue Eigentümerin/der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Anzeige der Rechtsänderung folgt. Die bisherige Eigentümerin/der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für sämtliche Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem der Landkreis Kenntnis von dem Eigentümerwechsel erhält, neben der neuen Eigentümerin/ dem neuen Eigentümer. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- 4) Eigentümer bzw. andere Nutzungsberechtigte von Wochenendhäusern, Ferienhausgruppen und Ferienhauseanlagen, Ferienwohnungen, Lauben zu Wohnzwecken, Gärten und ähnlichen Grundstücken sind als Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 4 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern gebührenpflichtig. Als Mindestvolumen ist ein (1) 80 l Abfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung vorzuhalten. § 11 Abs. 4 der Satzung über die Abfallwirtschaft gilt entsprechend.
- 5) Industrielle, gewerbliche, Handwerks- und landwirtschaftliche Unternehmen, öffentliche und sonstige Einrichtungen sowie freiberuflich Tätige mit eigener Praxis und/oder eigenen Büroräumen unterliegen ebenfalls der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung (§ 4 Abs. 1, 4 und 5 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern) und sind gebührenpflichtig. Als Mindestbehältervolumen wird ein (1) 80 l Abfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung vorgeschrieben. Bei gemischter Nutzung von Grundstücken ist eine gemeinsame Nutzung (§ 20 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern) der Abfallbehälter durch Haushalt und Gewerbe möglich.
- 6) Gebührenpflichtig bei der Anlieferung von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage Camitz ist der Abfallerzeuger/Benutzer. Bei Selbstanlieferung gemäß § 16 Abs. 1 und 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern ist der Anliefernde gebührenpflichtig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühr wird bestimmt

1. nach der Anzahl und dem Nutzinhalte der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit ihrer Entleerung (Tonnengebühr);

2. nach der Anzahl der Personen für die Entsorgung von verwertbaren Abfällen, Problemabfällen und Sperrmüll (Personengebühr);
3. nach der Anzahl der Haushalte, Wochenendhäuser, Ferienwohnungen usw. (§ 4 Abs. 4 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern) und/oder der Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen auf dem Grundstück (Grundgebühr);
4. nach Größe und Menge der gemieteten Abfallbehälter (Mietgebühr);
5. nach Gewicht bzw. Menge des Abfalls im Rahmen der Selbstanlieferung (Deponiebenutzungsgebühr/Benutzungsgebühr Umschlagstation).
6. Für gewerbliche und sonstige Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 und 4 der Satzung über die Abfallwirtschaft wird bei Nutzung der aufgestellten Depotcontainer und Umleerbehälter gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft eine Zusatzgebühr für die Entsorgung von Papier- und Pappeabfällen erhoben.

§ 5

Gebührensätze

- 1) Die Tonnengebühr beträgt für das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle

1. bei 14-täglicher Entsorgung

	Monatsgebühr in EUR	Quartalsgebühr in EUR	Jahresgebühr in EUR
für einen 80 l Abfallbehälter	3,70	11,10	44,40
für einen 120 l Abfallbehälter	5,60	16,80	67,20
für einen 240 l Abfallbehälter	11,20	33,60	134,40
für einen 1.100l Abfallbehälter	51,00	153,00	612,00
für die 40 l Berechnung*	2,30	6,90	27,60
für einen 80 l Abfallsack**	3,70	11,10	44,40

* Die 40 l Berechnung wird auf Antrag für Einpersonenhaushalte mit einem 80 l Abfallbehälter gewährt.

** 80 l Abfallsack (nur gemäß § 13 Abs. 3 Satzung über die Abfallwirtschaft)

2. bei 28-täglicher Entsorgung

	Monatsgebühr in EUR	Quartalsgebühr in EUR	Jahresgebühr in EUR
für einen 80 l Abfallbehälter	2,20	6,60	26,40
für einen 120 l Abfallbehälter	3,30	9,90	39,60
für einen 240 l Abfallbehälter	6,60	19,80	79,20
für einen 1.100l Abfallbehälter	30,40	91,20	364,80
für die 40 l Berechnung*	1,40	4,20	16,80
für einen 80 l Abfallsack**	2,20	6,60	26,40

* Die 40 l Berechnung wird auf Antrag für Einpersonenhaushalte mit einem 80 l Abfallbehälter gewährt.

** 80 l Abfallsack (nur gemäß § 13 Abs. 3 Satzung über die Abfallwirtschaft)

3. Für Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 5 der Satzung über die Abfallwirtschaft wird eine Gebühr je nach Verdichtung des eingebrachten Abfalls erhoben.

bei 14-täglicher Entsorgung

	Monatsgebühr in EUR	Quartalsgebühr in EUR	Jahresgebühr in EUR
2-fache Verdichtung 1.100 l Abfallbehälter	95,30	285,90	1.143,60
3-fache Verdichtung 1.100 l Abfallbehälter	111,55	334,65	1.338,60

Für Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 5 der Satzung über die Abfallwirtschaft (verdichtete Abfälle) wird aus hygienischen Gründen keine 28-tägliche Abfuhr zugelassen.

- 2) Für wöchentliche Entsorgungen in Ballungsgebieten der Städte werden, wenn wenigstens 30 Stück 1.100 l Abfallbehälter je Tour abgefahren werden, Gebühren wie folgt erhoben

bei wöchentlicher Entsorgung

	Monatsgebühr in EUR	Quartalsgebühr in EUR	Jahresgebühr in EUR
für einen 1.100 l Abfallbehälter	102,50	307,50	1.230,00

- 3) Bei Erwerb eines Abfallsacks zur Aufnahme von vorübergehend vermehrt anfallenden Abfällen ist für das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern sowie für die Bereitstellung des Abfallsacks eine Gebühr von 2,10 EUR zu zahlen.
- 4) Für die Entsorgung der in der Satzung über die Abfallwirtschaft im Sinne der §§ 7 - 9 genannten Stoffe (verwertbare Abfälle, Problemabfälle und Sperrmüll) wird ganzjährig eine Gebühr je Person, die lt. Einwohnermeldedatei mit Hauptwohnsitz im Landkreis gemeldet ist, (Personengebühr) von 0,70 EUR je Monat erhoben.

	Monatsgebühr in EUR	Quartalsgebühr in EUR	Jahresgebühr in EUR
Die Personengebühr beträgt	0,70	2,10	8,40

Für zeitweilig genutzte Grundstücke gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung wird je Wochenendhaus, Ferienwohnung usw. (§ 4 Abs. 4 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern) eine (1) Personengebühr von 2,10 EUR (Quartalsgebühr) je veranlagtes Quartal erhoben.

- 5) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft wird gemäß § 4 Nr. 3 dieser Satzung eine Grundgebühr von 1,20 EUR je Monat je Anschluss an die Abfallentsorgung erhoben.

	Monatsgebühr in EUR	Quartalsgebühr in EUR	Jahresgebühr in EUR
Die Grundgebühr beträgt	1,20	3,60	14,40

Für zeitweilig genutzte Grundstücke gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung wird eine (1) Grundgebühr von 3,60 EUR (Quartalsgebühr) je veranlagtes Quartal erhoben.

- 6) Für gewerbliche und sonstige Einrichtungen wird für die Entsorgung ihrer Papierabfälle (Druckerzeugnisse) über die aufgestellten 240 l blauen Papiertonnen bei 28-täglicher Entsorgung (13 Entsorgungen/Jahr) eine Zusatzgebühr von 0,50 EUR je veranlagten Monat und aufgestellten 240 l Behälter erhoben.

	Monatsgebühr in EUR	Quartalsgebühr in EUR	Jahresgebühr in EUR
Die Zusatzgebühr beträgt für eine blaue 240 l Papiertonne	0,50	1,50	6,00

Werden auf Grund des hohen Bedarfes und nicht ausreichender Stellplätze entsprechend § 7 Abs. 4 der „Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern“ 1.100 l Papiertonne eingesetzt, so werden bei 28-täglicher Entsorgung (13 Entsorgungen/Jahr) je aufgestellten Behälter von 1.100 l Fassungsvermögen fünf (5) Zusatzgebühren von 0,50 EUR, also 2,50 EUR je veranlagten Monat, erhoben.

	Monatsgebühr in EUR	Quartalsgebühr in EUR	Jahresgebühr in EUR
Die Zusatzgebühr beträgt für eine blaue 1.100 l Papiertonne	2,50	7,50	30,00

7) Die Berechnung der Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage Camitz erfolgt per Gebührenbescheid gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung.

8) Für Entsorgungen außerhalb des Entsorgungsrhythmus (Zusatzaufkleber) werden Gebühren wie folgt erhoben:

für einen	1.100	l	Abfallbehälter ohne Verdichtung	58,40	EUR/Leerung
für einen	1.100	l	Abfallbehälter 2-fache Verdichtung	80,30	EUR/Leerung
für einen	1.100	l	Abfallbehälter 3-fache Verdichtung	91,20	EUR/Leerung

9) Bei Gestellung eines Mietgefäßes werden Mietgebühren erhoben. Die Mietgebühren betragen

	Monatsgebühr in EUR	Quartalsgebühr in EUR	Jahresgebühr in EUR
für einen 80 l Abfallbehälter	0,30	0,90	3,60
für einen 120 l Abfallbehälter	0,30	0,90	3,60
für einen 240 l Abfallbehälter	0,50	1,50	6,00
für einen 1.100l Abfallbehälter	3,30	9,90	39,60

Die Mietgebühren werden ganzjährig erhoben. Die Kosten des Tausches eines Mietgefäßes werden dem Anschlusspflichtigen durch die Beauftragten Dritten gesondert in Rechnung gestellt.

10) Bei unsachgemäßer Befüllung der Papiertonne (Hausmüll, Problemabfälle sowie andere Abfälle) wird der Behälter bei der Hausmüllentsorgung entleert. In diesem Fall werden Gebühren entsprechend der für die 28-tägliche Entsorgung der Hausmüllbehälter festgesetzten Gebühren erhoben.

für eine	blaue	240	l	Papiertonne	8,59	EUR/Leerung
für eine	blaue	1.100l		Papiertonne	39,36	EUR/Leerung

11) Für eine Expressabfuhr von Sperrmüll gemäß § 8 Absatz 3 Satz 6 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern werden je Abfuhr Benutzungsgebühren in Höhe von 60,00 EUR erhoben.

§ 6

Gebührenschild, Fälligkeit

1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden als Jahresgebühren erhoben. Die Gebührenschild beginnt am 01.01. des Kalenderjahres; die Jahresgebühr ist in vier (4) Quartalsraten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres fällig.

Im Einzelfall behält sich der Landkreis vor, die Fälligkeit zum 15. des laufenden Monats festzulegen (monatliche Zahlungsweise). Für zeitweilig genutzte Grundstücke gemäß § 4

Abs. 5 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern wird die Fälligkeit zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres festgeschrieben.

- 2) Bei Neuanschlüssen entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird.
- 3) Die Gebührenschuld für Abfallsäcke zur Aufnahme von vorübergehend vermehrt anfallenden Abfällen gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft sowie für die zusätzliche Entsorgung von 1.100 l Abfallbehältern (Zusatzaufkleber) entsteht mit der Übergabe der Abfallsäcke bzw. Aufkleber.
- 4) Die Gebührenschuld bei der Anlieferung von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage Camitz entsteht, sobald das Betriebspersonal den Abfall entgegengenommen hat.
- 5) Die Veranlagung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erfolgt über den Gebührenbescheid und die Ausgabe der Gebührenaufkleber und ggf. Abfallsäcke durch den Landkreis.
- 6) Eine Änderung des vorgehaltenen Behältervolumens (Tonnentausch) erfolgt einmal im Jahr gebührenfrei, ansonsten gebührenpflichtig. Die Bearbeitungsgebühr für einen gebührenpflichtigen Tonnentausch beträgt 7,50 EUR/Änderung.
- 7) Für die Expressabfuhr nach § 8 Absatz 3 Satz 6 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern entsteht die Gebührenschuld mit der Anmeldung des Sperrmülls.

§ 7

Benutzungsgebühren Abfallentsorgungsanlage Camitz

- 1) Für Anlieferungen von Abfällen gemäß § 16 der Satzung über die Abfallwirtschaft werden Gebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach dem Gewicht der angelieferten Abfallmengen und den deklarierten Abfallarten. Die Bescheiderstellung an den Abfallerzeuger/Benutzer erfolgt monatlich. Die Gebühren sind entsprechend der im Bescheid festgelegten Fälligkeit zu entrichten.
- 2) Die Mindestgebühr beträgt bei Selbstanlieferung nach § 16 Abs. 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern durch anschlusspflichtige Haushalte bei Kleinstmengen bis 20 Kg 2,50 EUR/Anlieferung.
- 3) Für die Anlieferung von Abfällen auf der Umschlagstation der Abfallentsorgungsanlage Camitz gemäß Anlage 1 dieser Satzung sind in den erhobenen Gebühren neben den Kosten für die Verwiegung und den Umschlag auch die Kosten für den Transport zur Behandlungsanlage und die Behandlungskosten enthalten.

§ 8

Auskunft- und Anzeigepflicht

- 1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Dem Landkreis ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der natürlichen und/oder juristischen Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Anschlusspflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Pflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühr für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis.

§ 9

Schlussbestimmungen

- 1) Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangungsverfahren.
- 2) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 3) Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in Verbindung mit der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen:
 1. § 8 Abs. 1 dieser Satzung - Nichterteilen erforderlicher mündlicher oder schriftlicher Auskünfte durch den Gebührenpflichtigen bzw. Erteilen wissentlich falscher Auskünfte,
 2. § 8 Abs. 2 dieser Satzung - Nichtanzeige oder nicht fristgemäße Anzeige in der Person des Gebührenpflichtigensind Ordnungswidrigkeiten nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG), § 17.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße von 10,00 EUR bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.
- 3) Die für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens zuständige Verwaltungsbehörde ist der Landkreis.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Anlage 1: Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgungsanlage Camitz

1. Der Landkreis Nordvorpommern erhebt auf der Grundlage des § 7 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Nordvorpommern und der Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlage Camitz Gebühren für die Benutzung der Deponie Camitz und der Umschlagstation Camitz.
2. Die Benutzungsgebühren werden nach der Art und dem Gewicht der angelieferten Abfälle berechnet.
3. Die Gebühren für die Ablagerung auf der Deponie Camitz für die einzelnen Abfallarten sind in der Anlage 1 zur Satzung für die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern - Annahmekatalog (Positivkatalog) 1 festgelegt.

<u>Abfallart</u>	<u>Gebühr in EUR</u>
1. Gebühren für Ablagerung (Deponierung) auf der Deponie Camitz	
Deponiebaumaterial (Bauschutt und Boden)	10,00 - 18,00/t
Produktionsspezifische Abfälle entsprechend Annahmekatalog (Positivkatalog)	27,25 - 260,00/t
2. Gebühren für die Benutzung der Umschlagstation Camitz	
Produktionsspezifische Abfälle entsprechend Annahmekatalog (Positivkatalog)	124,20 /t
3. Sonstige Gebühren	
Mindestgebühr bei Selbstanlieferung bis 0,10 t	12,50 /Anlieferung
Fremdwägungen von Abfällen und Wertstoffen, die anderen Anlagen zugeführt werden	5,00/Wägung
Spezialverpackungen für Asbestabfallbruch (kleine Verpackung)	7,50/Verpackung
Spezialverpackungen für Asbestabfall (Big Bag)	15,00/Verpackung
Kleinmengen Selbstanlieferung Dachpappe je 0,10 t zum Umschlag	26,00 /Anlieferung